

**3387/J XXII. GP**

---

**Eingelangt am 11.08.2005**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Anfrage

der Abgeordneten Heidemarie Rest-Hinterseer, Freundinnen und Freunde  
an die Bundesministerin für Justiz  
betreffend „Anzeigen und Strafverfahren nach im Ausland begangenen Straftaten  
(Kindersextourismus)“

200 Millionen Menschen sind Opfer neuer Formen von Sklaverei - viele davon sind Frauen und Kinder, die für sexuelle Zwecke gehandelt werden. Die betroffenen Jugendlichen und Kinder werden immer jünger.

Die Globalisierung des Phänomens „Kind als Ware“ hat viele verschiedene Gesichter. Beim im Jahr 1996 abgehaltenen „Weltkongress gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu kommerziellen Zwecken“ in Stockholm wurde beschlossen, die internationale Zusammenarbeit zu verbessern, vorbeugende und schützende Maßnahmen für bedrohte Kinder und Jugendliche zu ergreifen und jene, die bereits Opfer wurden, durch unterstützende Maßnahmen zu behandeln bzw. wieder einzugliedern.

In Österreich wurde im Bereich der Täter mit der Abänderung des § 64 des STRÄG die Möglichkeit geschaffen, österreichische Täter für im Ausland begangene Straftaten nach den §§ 206, 207 (sexueller und schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen), 207a Abs. 1 und 2 (pornographische Darstellungen von Minderjährigen), 207b, Abs. 2 und 3 (sexueller Missbrauch von Jugendlichen) und 215a (Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger) im Inland zu bestrafen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### **ANFRAGE:**

1. Gab es im Zusammenhang mit den oben angeführten Straftatbeständen seit Abänderung des Gesetzes Strafanzeigen gegen österreichische Staatsbürger? (Aufschlüsselung nach Gerichten und StA)
2. In wie vielen Fällen kam es in der Folge zu Strafverfahren (Aufschlüsselung nach Gerichten)?
3. Wie viele Strafanzeigen wurden seit der Abänderung jeweils zurückgelegt (Aufschlüsselung

nach Staatsanwaltschaften)?

4. Wie viele dieser Verfahren wurden aufgrund dieser Anzeigen eingestellt (Aufschlüsselung nach Staatsanwaltschaften)?
5. Zu wie vielen rechtskräftigen Verurteilungen nach den angeführten Paragraphen des StGB kam es? Welche Strafen wurden konkret ausgesprochen (jeweils Aufschlüsselung auf Gerichte)?
6. Wurden in diesem Zusammenhang anzeigende Personen ihrerseits gerichtlich verfolgt (z.B. wegen Verleumdung, falscher Zeugenaussage etc.)?
7. Kam es in diesen Fällen zu Zurücklegungen, Einstellungen bzw. Verurteilungen?